

3. Titel: Bund und Kantone

2. Kapitel: Zuständigkeiten

9. Abschnitt: Zivilrecht, Strafrecht, Messwesen

Art. 113 Zivilrecht

¹ Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilrechts und des Zivilprozessrechts ist Sache des Bundes.

² Für die Organisation der Gerichte und die Rechtsprechung in Zivilsachen sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.

Art. 114 Strafrecht

¹ Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafprozessrechts ist Sache des Bundes.

² Für die Organisation der Gerichte, die Rechtsprechung in Strafsachen sowie den Straf- und Massnahmenvollzug sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.

³ *Streichen*

...

5. Titel: Die Bundesbehörden

4. Kapitel: Bundesgericht und andere richterliche Behörden

Art. 176 Stellung des Bundesgerichts

¹ Das Bundesgericht ist die oberste rechtsprechende Behörde des Bundes.

² Das Gesetz bestimmt die Organisation und das Verfahren.

³ Das Gericht verwaltet sich selbst.

Art. 177 Zuständigkeiten des Bundesgerichts

¹ Das Bundesgericht beurteilt Streitigkeiten wegen Verletzung:

- a. von Bundesrecht;
- b. von Völkerrecht;
- c. von interkantonalem Recht;
- d. von kantonalen verfassungsmässigen Rechten;
- e. *der Gemeindeautonomie und anderer Garantien der Kantone zugunsten von öffentlichrechtlichen Körperschaften;*